

tragsverhandlungen ergeben (z. B. Festsetzung der Höhe der Konventionalstrafen). Die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten entscheiden solche Streitfälle nur auf Anordnung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs.

## Verfahrensgrundlage

## § 12

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Regierung bis zum 31. Januar 1952 eine Verfahrensordnung zur Bestätigung vorzulegen.

## § 13

(1) Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte sind sofort wirksam.

(2) Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen werden durch Bestätigung der zuständigen Fachminister oder Staatssekretäre wirksam.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in den Entscheidungen festgelegten Maßnahmen zu den vorgeschriebenen Terminen durchzuführen. Unterläßt oder verzögert ein Vertragspartner die Durchführung dieser Maßnahmen, so kann die Leistung im Anweisungsverfahren erzwungen und der säumige Vertragspartner mit einer Geldstrafe belegt werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auch auf Verpflichtungen aus einer vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder einer Vertragsschiedsstelle erfolgten Einigung der Vertragspartner Anwendung.

## § 14

Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist gebührenpflichtig. Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat bis zum 31. Januar 1952 dem Ministerrat eine Gebührenordnung zur Bestätigung vorzulegen. §

## § 15

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik untersteht der Aufsicht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Regierung der Deutschen

Demokratischen Republik kann Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufheben, ändern oder eine nochmalige Überprüfung anordnen.

(2) Die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik und die Vertragsschiedsstellen sind in ihrer Tätigkeit durch das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann den Vollzug einer Entscheidung der Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe aussetzen und, wenn es das Verfahren nicht an sich zieht, das zuständige Staatliche Vertragsgericht anweisen, die Entscheidung unter Berücksichtigung der von dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Weisungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

## Schlußbestimmungen

## § 16

Für die staatspolitische und die fachliche Schulung der Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes ist der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

## § 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
G r o t e w o h l

### Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen. Vom 6. Dezember 1951

Die Änderung der Grundsätze der Materialplanung und der Materialversorgung erfordern eine engere Verbindung der Deutschen Handelszentralen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik. Trotz der Erfolge des volkseigenen Großhandels in der Durchführung der Warenverteilung und der Versorgung der volkseigenen Wirtschaft weist seine Arbeit noch viele Mängel auf, die auf mechanischer und bürokratischer Handhabung der Gesetze und Verordnungen beruhen. Durch ihre zu lose Verbindung zur Produktion haben die Deutschen Handelszentralen die Bedürfnisse der Industrie und der Bevölkerung in unzureichendem Maße an die Produktion herangetragen. Fehlende Übereinstimmung zwischen der Produktion und den Bedingungen des Warenverkehrs in Verbindung mit einer unzureichenden Planung in den Deutschen Handelszentralen bewirkten oft eine Verlängerung der Warenwege und erschwerten den Direktverkehr zwischen Großverbrauchern und der Produktion. Diese Mängel verhinderten bisher die Senkung der Zirkulationskosten auf das mögliche Maß.

Der volkseigene Großhandel muß — ausgehend vom Bedarf — in Zukunft einen weitaus stärkeren Einfluß auf die Produktion, auf das Sortiment und die Qualität der Waren ausüben sowie die Herstellung neuer Waren veranlassen. Er muß die Umschlagsgeschwindigkeit der Waren erhöhen, ihre Umlauffähigkeit (d. h. ihre qualitäts-, saison- und sortimentsgerechte Produktion) verbessern, die Warenwege verkürzen und die Zirkulationskosten senken.

Die Verbesserung des Sortiments und der Qualität der Waren erfordert die Festigung der verträglichen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Handelsorganen und den Industriebetrieben.